

---

## **Empfehlungen der ÖGGM zur Obduktion von Angehörigen verschiedener Glaubensgemeinschaften**

Nach Rücksprache mit Vertretern verschiedener Glaubensgemeinschaften (Anm.: im Folgenden alphabetisch geordnet) zur Frage der Obduktion gemäß §128 StPO eines Mitglieds der jeweiligen Glaubensgemeinschaft darf dem beauftragten Sachverständigen folgendes Vorgehen empfohlen werden:

### **Buddhismus**

Im Buddhismus gibt es kein Dogma und auch keine zentrale religiöse (Leitungs-)Instanz. Vielmehr handelt es sich um viele verschiedene, historisch gewachsene Traditionen und Richtungen, die unterschiedliche Sichtweisen zum Umgang mit Verstorbenen haben, weil hier nicht nur buddhistisches, sondern regional kulturabhängiges Gedankengut mit einfließt. Das heißt, es gibt keine einheitliche buddhistische Sichtweise zu diesem Punkt.

Im Zweifelsfall sollte vor einer Obduktion bei den Angehörigen nachgefragt werden.

Es sind Fälle von hoch verwirklichten Praktizierenden berichtet, die nach dem Tod bis zu drei Tage in Meditation verweilen (auf Tibetisch „thukdam“ genannt). In dieser Zeit ist das Hautkolorit wie zu Lebzeiten erhalten, es verbleibt eine Restwärme im so genannten Herzzentrum (median in Herzhöhe) und auch die Leichenstarre tritt verzögert, d.h. erst nach Ende dieses Zustandes, ein.

Während dieser Phase ist jegliche Störung dringend zu vermeiden.

Besonders wichtig ist, dass der Körper von Verstorbenen nach dem Tod am besten für 24 Stunden, zumindest aber für 4 Stunden in Ruhe belassen wird.

Muss der Leichnam aus dem Sterbebett umgebettet werden, sollte man ihn nur durch Fassen am Leintuch hinüberheben.

Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist auch gegen eine Obduktion oder Organspende nichts einzuwenden, ausgenommen bei sehr fortgeschrittenen Praktizierenden, die noch in Meditation verweilen (was aber nur ein geschulter spiritueller Lehrer feststellen könne).

Der Leichnam selbst gilt lediglich als eine Hülle, mit der aber dennoch bis zur Bestattung in der üblichen respektvollen Weise umgegangen werden soll.

Es ist daher grundsätzlich zu empfehlen, bei Personen buddhistischer Religionszugehörigkeit und v. a. wenn es sich um Ordinierte bzw. verwirklichte Praktizierende handelt, bei den Angehörigen nachzufragen. Das nähere Vorgehen sollte dann möglichst mit dem/r spirituellen LehrerIn der/s Verstorbenen abgeklärt werden.

## **Christentum**

Im Christentum bestehen trotz der zahlreichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften keine grundsätzlichen Einwände gegen Obduktionen. Vor allem dann nicht, wenn es um die definitive Klärung von Todesursachen geht oder um ein hohes öffentliches und/oder wissenschaftliches Interesse. Insofern kann sich die christliche Perspektive weitgehend mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen in Österreich einverstanden erklären.

Gleichwohl sollte bei Obduktionen eine ethisch verantwortliche Praxis die Regel sein. Das bedeutet etwa, dass mit dem Leichnam pietätvoll und würdevoll umgegangen wird, weil der Verstorbene nicht einfach als ein Stück Fleisch zu betrachten ist, sondern als jener Mensch, der eine gelebte Geschichte hat und auch auf eine Geschichte zugeht. Hier spiegelt sich die Unterscheidung zwischen Körper und Leib wieder. Während „Körper“ lediglich die biologische Seite des Menschen markiert, ist „Leib“ ein umfassender Begriff, in dem auch die Identität der Person wurzelt. Die Würde eines Menschen endet auch nicht mit dessen Tod, sondern es verbleiben weiterhin Reste von Würde und Persönlichkeitsrechten. Diesem Gesichtspunkt versucht auch das Strafbgesetzbuch Ausdruck zu verleihen.

Das bedeutet praktisch, dass gravierende Entstellungen, Verunstaltungen oder Behandlungen so gut wie möglich zu vermeiden sind. Dies erfordert seitens der Obduzierenden einen respektvollen und tugendhaften Umgang, zusammen mit einer fortwährenden kritischen Reflexion der eigenen Tätigkeitsweisen.

Darüber hinaus sollte auch, so weit möglich, dem Willen des Verstorbenen und dem der Angehörigen entsprochen werden. Es sollte darum stets ein gutes Einvernehmen mit den Angehörigen bezüglich weiterer Vorgangsweisen gesucht werden. Dazu zählt auch eine intensive und umfängliche Aufklärung (informed consent). Zudem sollte stets abgewogen werden, ob das jeweilige öffentliche und/oder wissenschaftliche Interesse wirklich derart gewichtig ist, dass es auch gegen den Willen der Betroffenen durchgesetzt werden muss – auch wenn dies rechtlich gestattet ist.

Werden gute ethische Standards berücksichtigt, spricht seitens des Christentums prinzipiell nichts gegen Obduktionen.

## **Hinduismus**

Hinduismus ist die Hauptreligion in Indien. Er ist gleichermaßen eine Lebensart mit einer Reihe von Glaubenssätzen, Werten und Riten. An die Stelle einer Lehre treten das Verhalten und die religiöse, mystische Erfahrung.

Für Hindus gibt es im Allgemeinen keine besonderen Einschränkungen für Obduktionen.

Da jedoch Hindus verschiedenen Glaubenswegen mit teilweise sehr unterschiedlichen Regelungen angehören können, könnte es in Einzelfällen zu Ausnahmen kommen.

## **Islam**

Der Tod ist für Menschen muslimischen Glaubens der Übertritt in eine andere Daseinsform. Größter Respekt im Umgang mit dem toten Körper Verstorbener bildet die Grundhaltung auch bei den Vorbereitungen für das Begräbnis, also der Leichenwäsche. Der Körper wird dabei jeweils von einem Angehörigen des eigenen Geschlechts gewaschen und in die Totentücher gewickelt.

Zu den Erleichterungen nicht nur gegenüber dem Toten, sondern auch gegenüber den Angehörigen gehört es, das Begräbnis möglichst rasch stattfinden zu lassen.

Der Körper soll im Grab seine Ruhe finden.

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung muslimischer Bedürfnisse im Falle der Notwendigkeit einer Obduktion ist Folgendes festzuhalten:

Bei einem aufklärungsbedürftigen Todesfall ist die Notwendigkeit einer Obduktion unbestritten, sodass dagegen keine grundsätzlichen religiösen Bedenken bestehen.

Ein zügiges Vorgehen ist wünschenswert, damit eine möglichst rasche Beisetzung der Leiche erfolgen kann.

Ein respektvoller Umgang mit der Leiche umfasst deren Bedeckung außerhalb des Untersuchungsprozesses, bzw. die Aufdeckung nur jener Körperteile, die gerade untersucht werden. Optimal wäre es, wenn Angehörige desselben Geschlechts die Untersuchungen vornehmen, bzw. mit der Leiche in Berührung kommen. Wo dies aus praktischen Gründen nicht möglich ist, bildet aufgrund der Prioritätensetzung (Interesse an der Aufklärung des Verbrechens) dies einen Entschuldigungsgrund.

Als pietätlos würden es Muslime empfinden, wenn während der Obduktion Musik gespielt würde.

Nach der Obduktion sollte der Leichnam möglichst wieder so aussehen wie vorher. Alle Körperteile und Organe sollen gemeinsam bestattet werden.

### **Jehovas Zeugen**

Jeder Zeuge Jehovas ist angehalten, die Grundwerte des Urchristentums zu leben. Für ihn ist Jehova der allmächtige Vater, eine reale Persönlichkeit, mit der er durch Christus als seinen Erlöser und Fürsprecher reden und seine Anliegen darstellen kann. Das Leben ist heilig. Deshalb sollten vernünftige, menschenwürdige Anstrengungen unternommen werden, das Leben zu erhalten und zu verlängern.

Gegen die Obduktion bestehen keine grundsätzlichen religiösen Bedenken.

## **Judentum**

Obduktionen sind im Judentum streng verboten, da ein Leichnam unversehrt bleiben sollte und die Ehre eines Toten zu wahren ist. Ausnahmen werden gestattet, wenn durch eine Autopsie das Leben eines Kranken gerettet werden kann, bzw. es um die Aufklärung eines Verbrechens geht. Grundsätzlich sollten die Eingriffe so gering wie möglich sein.

Im Rahmen eines Lokalaugenscheins sollten alle Körperbestandteile und -flüssigkeiten dem Leichnam im Leichensack hinzugefügt werden.

Die Obduktion sollte nach Möglichkeit nur im Leichensack erfolgen, damit keine Körperflüssigkeiten verloren gehen.

Alle Organe sind wieder in den Körper zurückzugeben.

Das zeitliche Intervall zwischen Todeseintritt und Obduktion sollte möglichst kurz sein, um eine rasche Beerdigung zu ermöglichen.

Die Eingriffe in den Körper sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

Im Fall von Probenentnahmen sollte möglichst sparsam vorgegangen werden.

## Quellen

Landeskirchenamt. Evangelische Kirche im Rheinland. Die wichtigsten Religionen und Weltanschauungen. 2. Auflage 2006 [www.ekir.de](http://www.ekir.de)

Schlomo Hofmeister, Gemeinderabbiner der Israelitischen Kultusgemeinde Wien: persönliche Mitteilung 2014

Oberösterreichischer Religionsbeirat. Richtlinien für die Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. 2014 [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Dr. Danielle Engelberg-Spera, Direktorin des Jüdischen Museums Wien: persönliche Mitteilung 2015

Dr. Georg Schober, JIVAKA-Buddhistische Krankenbegleitung und TrauerZeit im Rahmen des Mobilen Hospiz der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft (ÖBR): persönliche Mitteilung 2015 [www.buddhismus-austria.at](http://www.buddhismus-austria.at)

Dozent (PD) Univ.Lektor Dr. Andreas Klein; Hartinger-Klein Consulting GmbH; HK-Lebenswert: Lebens- und Sozialberatung; Hintzerstr. 3, 1030 Wien [dr@andreasklein.at](mailto:dr@andreasklein.at); [andreas@hk-lebenswert.at](mailto:andreas@hk-lebenswert.at)